



- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN

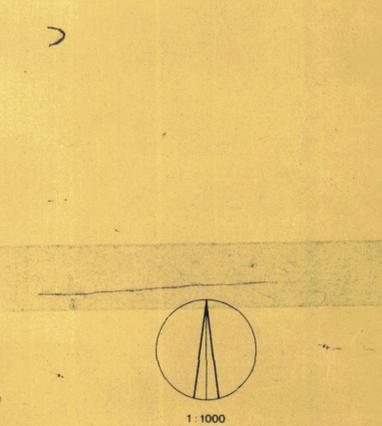
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WOHNBAUFLÄCHEN
- REINES WOHNGEbiet
- ALLGEMEINES WOHNGEbiet

- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- BAUMASSENAHL
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND
- STG STAFFELGESCHOSS
- BAUWEISE
- REIHENHÄUSER
- GESCHLOSSENE BAUWEISE

- ST STELLPLÄTZE MIT EINFÄHRTEN
- GAK GARAGEN UNTER ERDGLEICHE

- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- VERSORGNUNGSFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
- MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ABWÄSSERLICHTUNG

- VORHANDENE BAUTEN
- VORHANDENE WASSERFLÄCHEN



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDESBAUVERORDNUNGSGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BORG 1534)

LOHBRÜGGE 12

BEZIRK BERGEDORF ORTSTEIL 601

HAMBURG, DEN 14. 2. 67
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ MÖRGENSTERN
Baudirektor

Die Genehmigung wird dem Bauherrn erteilt, wenn die Bauverordnungen der Bundesbauverordnungen und der Landesbauverordnungen eingehalten werden.

Freie und Hansestadt Hamburg
Landesplanungsamt
Hamburg, den 21. März 1967

Festgestellt durch Verordnung der Senat vom 21. März 1967 (GVBl. S. 132). In Kraft getreten am 21. April 1967.

Verordnung
über den Bebauungsplan Lohbrügge 12
vom 21. März 1967

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 241) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Festlegung von Bauplänen und über die Sicherung vom 1. Juli 1961 (Landesgesetzblatt S. 22) und § 21 des Landesbaugesetzes vom 1. Juli 1961 (Landesgesetzblatt S. 22) wird verordnet:

(1) Der Bebauungsplan Lohbrügge 12 für die Flächengruppe Lohbrügge-Landstraße (Bergedorf, Ortsteil 601) wird festgelegt.

(2) Das maßstäbliche Stück des Bebauungsplans wird beim Stadtarchiv zu kostenloser Einsicht für jedermann niedergelegt.

Nutzungen nicht bestehend sind: Sondernutzungen, wenn keine Garagen unter Erdgleiche vorgesehen sind, und die nicht überbaubaren Grundstücke, wenn Wohnnutzen und Carportanlagen nicht erheblich bestehend sind.

(3) Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Leitungen herzustellen und zu unterhalten, 2,0 m seitens der Straße und 1,0 m seitens der öffentlichen Verkehrsfläche herzustellen und zu unterhalten.

Gegeben in der Versammlung des Senats
Hamburg, den 21. März 1967.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baukommission
Landesplanungsamt
Hamburg, den 21. März 1967
Bul 34 10 08

Archiv Nr. 23154

- blatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und für die Reihenhäuser, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche

Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten, 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.

4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg von 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. März 1967.

Der Senat

Verordnung über den Bebauungsplan Hamburg-Altstadt 10

Vom 21. März 1967

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Hamburg-Altstadt 10 für den Geltungsbereich Hopfenmarkt — Hahntrapp — Großer Burstah — Nikolaifleet — Ost-West-Straße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 102) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Die festgesetzten Gehrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von der Führung des Gehrechts auf den Flurstücken 915, 439, 339, 907 und 901 der Gemarkung Altstadt Süd können zugelassen werden. Die festgesetzten Leitungsrechte umfassen die Befugnis der Hamburgischen Electricitätswerke AG., der Hamburger Gaswerke GmbH. und der Deutschen Bundespost, unterirdische Leitungen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 21. März 1967.

Verordnung über den Bebauungsplan Lohbrügge 12

Vom 21. März 1967

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lohbrügge 12 für das Plangebiet Heidkampsredder — Leuschnerstraße — An der Twiete — Lohbrügger Landstraße (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 601) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Das Staffelgeschoß ist ringsum um 1,5 m zurückzusetzen.
2. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge und die Garagen unter Erdgleiche dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Stellflächen dürfen als Einstellplätze und Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre

Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Soweit keine Garagen unter Erdgleiche festgesetzt sind, sind sie auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksteilen zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

3. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und

solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.

4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1958 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 21. März 1967.